

Salzlandkreis

Interne Mitteilung

Aschersleben, den 20.06.2024

FD 42 / SG 42.1

Fachdienst/Sachgebiet

Az.: 70-/32.30.13BIE-09-522/22

An FD 42 (siehe Verteiler)

über: Landrat
 FB I FB II FB III

Verteiler

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> LR - Landrat | <input type="checkbox"/> I - Fachbereich I | <input type="checkbox"/> III - Fachbereich III |
| <input type="checkbox"/> 01 - FD Zentrale Steuerung | <input type="checkbox"/> 10 - Stabsstelle Kommunalaufsicht | <input type="checkbox"/> 30 - FD Ausländer- und Asylrecht |
| <input type="checkbox"/> 02 - Büro des Landrates | <input type="checkbox"/> 11 - FD Zentraler Service | <input type="checkbox"/> 31 - FD Veterinärangelegenheiten und Gesundheitlicher Verbraucherschutz |
| <input type="checkbox"/> 03 - Gleichstellungsbeauftragte | <input type="checkbox"/> 12 - FD Finanzen und Controlling | <input type="checkbox"/> 32 - FD Ordnung und Straßenverkehr |
| <input type="checkbox"/> 04 - FD Rechnungsprüfungsamt und Revision | <input type="checkbox"/> 14 - FD Informations- und Kommunikationstechnik | <input type="checkbox"/> 33 - FD Brand-, Katastrophenschutz, und Rettungsdienst |
| <input type="checkbox"/> 05 - Stabsstelle Koordinierung Fördermittel/Marketing | <input type="checkbox"/> 15 - FD Rechtsangelegenheiten | <input type="checkbox"/> 34 - FD Gesundheit |
| <input type="checkbox"/> 06 - Stabsstelle Digitalisierung und Innovation | <input type="checkbox"/> 17 - Stabsstelle Zentrale Vergabestelle | <input type="checkbox"/> 35 - Stabsstelle Koordinierungsstelle für Migration und Bildung |
| <input type="checkbox"/> 07 - Stabsstelle Teilnehmungsmanagement, Regionaler Arbeitsmarkt und Kultur | <input type="checkbox"/> II - Fachbereich II | <input type="checkbox"/> 41 - FD Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus |
| <input type="checkbox"/> 08 - FD Ausbildung, Qualifizierung und Betriebliche Gesundheitsförderung | <input type="checkbox"/> 21 - FD Soziales | <input checked="" type="checkbox"/> 42 - FD Natur und Umwelt |
| <input type="checkbox"/> 09 - Sonderbeauftragte f. bau- und umweltrechtliche Belange | <input type="checkbox"/> 22 - FD Jugend und Familie | <input type="checkbox"/> 43 - FD Bauordnung und Hochbau |
| <input type="checkbox"/> - Personalrat | <input type="checkbox"/> 23 - FD Bildung, Integrierte Planung, Amt für Ausbildungs-förderung | |
| | <input type="checkbox"/> 24 - Stabsstelle Sozialcontrolling | |

Ich bitte um:

- Kenntnisnahme
 Beachtung
 Bearbeitung
 Rückgabe bis
 Stellungnahme bis

- Prüfung
 weitere Veranlassung
 Ergänzung
 Rücksprache

Sie erhalten die beigefügten Unterlagen

- mit Dank zurück
 zum Verbleib
 zuständigkeitshalber
 Abgabennachricht wurde erteilt

Genehmigungsverfahren nach §§ 4,10 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Hier: Stellungnahme UBB

Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 11 Windenergieanlagen im Windpark Bördeland

Anlagentyp: 2 x Vestas V-162, 6,2 MW, NH 169 m, RD 162 m, GH 250 m
3 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 175 m, RD 172 m, GH 261 m
6 x Vestas V-172, 7,2 MW, NH 164 m, RD 172 m, GH 250 m

Standort: Gemarkung Biere
Flur 19 -> Flurstücke 17, 18, 55, 56, 59, 60, 70, 73

Gemarkung Welsleben
Flur 11 -> Flurstücke 15, 56/11, 57/11, 65/4
Flur 7 -> Flurstück 114/50

Antragsteller: Lorica Windpark Bördeland GmbH & Co. KG
Magdeburger Straße 7
39221 Bördeland / OT Biere

Sehr geehrter Herr Föllner,

gegen das geplante Vorhaben „Errichtung und Betrieb von 11 Windenergieanlagen im Windpark Borne“ bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich keine Einwände, sofern die Belange des Bodenschutzes Beachtung finden und die im LBP sowie im UVP-Bericht aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen eingehalten und umgesetzt werden.

Zur Wahrung der bodenschutzrechtlichen Belange mit dem Ziel der Vermeidung schädlicher Bodenveränderungen und dem Erhalt sowie der möglichst naturnahen Wiederherstellung der Böden und ihrer natürlichen Funktion gemäß § 2 BBodSchG sind die nachfolgenden Auflagen und Hinweise bei dem Vorhaben zur Errichtung, den Betrieb und den späteren Rückbau der 11 Windenergieanlagen einzuhalten:

Auflagen:

1. Der Bau und der Betrieb der Anlage hat so zu erfolgen, dass Bodenverunreinigungen verhindert werden. Das gilt auch für die Rückbaumaßnahmen.
2. Sollten bei den anstehenden Erdbauarbeiten/Baumaßnahmen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen festgestellt werden, die eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lassen (erkennbar durch z.B. auffällige Bodenfärbung, Ölverunreinigungen, stechender Geruch, untypische Bodenbestandteile wie Abfälle usw.), sind die Arbeiten sofort einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises ist umgehend zu informieren.
3. Die Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) des Bodens für die Baumaßnahme ist auf das hierfür notwendige Maß zu beschränken.
4. Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (z.B. Lager- und Baustelleneinrichtungen) wiederherzustellen.
5. Der bei der Baumaßnahme anfallende humose Oberboden (Mutterboden) ist getrennt vom Unterboden zu lagern, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen sowie auf den Flächen wieder zu verwenden oder einer landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Nutzung zuzuführen. Diese Sicherungspflicht gilt auch für die Böden, die für Bauzufahrten, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden.
6. Der anfallende Oberboden ist nach DIN 18915 in Verbindung mit DIN 19731 in Mieten bis maximal 2 m Höhe zu lagern und bei längerer Lagerung (> 3 Monate) zu begrünen.
7. Es ist eine qualifizierte bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 zu beauftragen. Durch die bodenkundliche Baubegleitung ist die Einhaltung der im LBP und im UVP-Bericht aufgeführten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (V6 Schutz des Bodens (Abtrag Oberboden, Zwischenlagerung, Schutz vor Verdichtung, Rekultivierung)) zu kontrollieren sowie die Bodenverwertung fachgutachterlich begleiten zu lassen.
8. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und ist der unteren Bodenschutzbehörde mindestens 14 Tage vor Baubeginn zu benennen.
9. Über die Erdbauarbeiten und Bodenverwertung ist von der bodenkundlichen Baubegleitung ein Abschlussbericht zu erstellen und der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 10 Wochen nach Abschluss der Erdbauarbeiten unaufgefordert zu übergeben. Im Abschlussbericht sind die Ergebnisse der bodenkundlichen Überwachung der Erdbauarbeiten, die Bodenverwertung und die festgestellten Mängel zu dokumentieren. Der Bauherr hat die festgestellten Mängel in Abstimmung mit der unteren Bodenschutz in angemessener Frist zu beheben.
10. Im Vorfeld des späteren Rückbaus der Windenergieanlagen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe ist durch den Bauherrn ein Rückbaukonzept einzureichen, aus dem die Rückbaumethoden und -verfahren für die einzelnen Arbeitsschritte (Vorbereitungsarbeiten, Rückbau der Hochbauten,

Rückbau der Tiefbauten, Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht) hervorgehen. Zur Berücksichtigung der bodenschutzfachlichen Anforderungen und Maßnahmen sind in dem einzureichenden Rückbaukonzept detaillierte Angaben zum fachgerechten und ressourcenschonenden Rückbau zu machen.

Das Rückbaukonzept hat nachfolgende detaillierte Angaben zu enthalten:

- Darlegung des Rückbauverfahrens (mechanischer Rückbau, Umziehen, Füllen/Fallsprengung, Vollsprengung/Faltsprengung)
- Maßnahmen zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Bodenverdichtungen und Vernässung
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen und Fremdstoffen
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Erosion (insbesondere bei Flächen in Hanglage)
- Angaben zum vollständigen Rückbau (Fundamente, Kranstell- (De-)Montage- und Lagerflächen) inklusive Zuwegungen und Kabeltrassen
- Angaben zur Rückverfüllung von Bodenmaterial sowie Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht
- Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 im Rahmen des Rückbaus (im Idealfall bereits Einbeziehung der BBB bei der Planung des Rückbaus) und Benennung vor Beginn des Rückbaus

11. Das Rückbaukonzept ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 6 Wochen vor Beginn der Rückbaumaßnahme unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

Hinweise:

1. Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind die einschlägigen Regelwerke und DIN-Vorschriften, insbesondere Anforderungen der DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben einzuhalten.
2. Anfallender Erdaushub, der nicht wieder eingebaut wird, ist entsprechend den Regelungen der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) zu verwenden bzw. bei Verunreinigung zu entsorgen.
3. Die Errichtung der Anlage ist bei geeigneter Witterung und entsprechend geeigneten Bodenverhältnissen durchzuführen.
4. Die Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von Windenergieanlagen gemäß dem Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) vom 15. Juli 2021 sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Altlasten:

Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Altlastenkataster des Salzlandkreises entsprechend § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG vorhanden.

Begründung:

Bei dem Boden am Standort der geplanten 11 Windenergieanlage handelt es sich um landwirtschaftlich genutzten Boden mit sehr hoher ackerbaulicher Ertragsfähigkeit, der als Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung eingestuft wird. Durch die Errichtung der Windenergieanlage gehen anlagebedingt durch Vollversiegelung, Teilversiegelung und Aufschüttungen dauerhaft Funktionen des Bodens verloren bzw. werden stark beeinträchtigt, was als erheblich/ nachhaltig zu beurteilen ist.

Zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen auf den Boden wurden bodenschutzrechtliche Auflagen formuliert.

Die Vorsorgegrundsätze gemäß § 7 BBodSchG in Verbindung mit § 1 BodSchAG LSA verweisen u. a. darauf, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, dabei sind Bodenverdichtungen/-versiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Nach § 1 BBodSchG ist die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, wiederherzustellen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 1 Abs. 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen.

Um diese Auswirkungen zu minimieren und für den schonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Umgang mit dem Schutzgut Boden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung auf Grundlage der DIN 19639 erforderlich. Die bodenkundliche Baubegleitung muss die für diese Aufgaben erforderliche Sachkunde und Zuverlässigkeit aufweisen und ist der unteren Bodenschutzbehörde vor Baubeginn zu benennen.

Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen.

Rechtsgrundlagen:

- **BBodSchG** Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
- **BBodSchV** Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2716)
- **BodSchAG LSA** Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946)
- **ErsatzbaustoffV** Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186)

Stellungnahme zur Umweltverträglichkeit nach UVPG

Der UVP-Bericht gilt für die Errichtung von 11 Windenergieanlage (WEA) am Standort Borne.

Durch die Errichtung der WEA und die damit verbundenen anlagebedingten Teil- und Vollversiegelungen gehen dauerhaft Funktionen des Bodens verloren bzw. werden stark beeinträchtigt, was als erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung zu bewerten ist. Für die WEA werden insgesamt 5.540 m² für die Fundamente vollversiegelt und 55.292 m² für Wegebau, Wegeverbreiterungen und Kranstellflächen dauerhaft mit Schotter befestigt. Während der Bauzeit erfolgt außerdem eine zeitlich befristete Inanspruchnahme von Böden für temporäre Montage- und Lagerflächen. Dies betrifft ca. 6,47 ha Ackerfläche und zusätzlich werden ca. 0,05 ha Gehölz- oder Ruderalflächen temporär beansprucht.

Der Boden im Vorhabengebiet ist aufgrund seiner hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als Funktionselement besonderer Bedeutung einzustufen. Die im LBP unter Punkt 2.2.8 aufgeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung (V6 Schutz des Bodens (Abtrag Oberboden, Zwischenlagerung, Schutz vor Verdichtung, Rekultivierung)) sind geeignet, die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden gering zu halten.

Die vorgeschlagenen Kompensationsmaßnahmen (M1-M3, „Pappelumbau: Rodung geschädigter /abgängiger Bäume und Neupflanzung von je zwei Bäumen pro gefällttem Baum“) sowie der Ankauf von Ökopunkten decken zwar rein rechnerisch den Kompensationsbedarf und sind grundsätzlich geeignet die eingriffsbedingten, unvermeidbaren Beeinträchtigungen zu kompensieren, jedoch sind die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen eher naturschutzfachlich ausgerichtet. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht wäre es wünschenswert verloren gegangene Bodenfunktionen gleichwertig zu ersetzen. Dazu bieten sich insbesondere Entsiegelungsmaßnahmen zur Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen in der Nähe des Plangebietes oder auch an anderen Orten an.

Ungeachtet dessen kann den Aussagen des vorliegenden UVP-Berichtes aus bodenschutzrechtlicher Sicht gefolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Bryl